

Vorlage Nr. I/ 201/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Fuhrpark des Magistrats - hier: Bericht zur Umsetzung des Gesetzes der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie Anpassung der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 die Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen beschlossen, mit der Vorgaben für alle Organisationseinheiten des Magistrats einschließlich der Eigen- und Wirtschaftsbetriebe aufgestellt wurden. Ziel war und ist eine einheitliche und möglichst wirtschaftliche Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen.

Das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge legt hinsichtlich der Umweltstandards bei Fahrzeugen Quotenregelungen und Mindestziele für kommunale Fuhrparks fest, die für neu zu beschaffende Dienstkraftfahrzeuge bereits ab dem 02.08.2021 zu erfüllen sind und auf die der Magistrat kurzfristig in Form einer Anpassung der eigenen Beschaffungsrichtlinie zu reagieren hat.

Neben der sich aus dem Gesetz ergebenden notwendigen Angleichung der Umweltstandards ist eine Fortschreibung hinsichtlich des Anwendungsbereiches, des Verfahrens sowie weiterer redaktioneller Korrekturen in der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen erforderlich geworden.

B Lösung

Die Magistratskanzlei hat einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Anlage 1) erstellt, mit dem die kurz- aber auch langfristigen Auswirkungen auf den städtischen Fuhrpark verdeutlicht werden sollen.

Mit dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) hat der Bundesgesetzgeber die Ziele der EU-Richtlinie Clean Vehicles Directive (CVD) in nationales Recht umgewandelt. Damit gelten seit dem 02.08.2021 u.a. für Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen bei öffentlicher Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme bzw. -freie Pkw und Nutzfahrzeuge. Gleichsam wurden zwei Referenzzeiträume geschaffen, in denen nach Fahrzeugklassen gestaffelte Beschaffungsquoten zu erfüllen sind.

Damit der Magistrat bei der dezentral organisierten Beschaffung in der Lage ist die Einhaltung der Mindestziele und -quoten zu überwachen, wird die Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen in folgenden Bereichen angepasst:

Umweltstandards und Verfahren

Erstmals wird das Ziel der schrittweisen Umstellung des städtischen Fuhrparks auf klimaneutrale Antriebsarten festgelegt. Alle Organisationseinheiten des Magistrats sind verpflichtet, die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG bei der Beschaffung von neuen Dienstkraftfahrzeugen zu berücksichtigen. Das Personalamt/Zentrale Angelegenheiten überwacht die Einhaltung der o.g. Vorgaben und ergreift bei Unterschreitung der Quote geeignete Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der beschriebenen Mindestziele erreicht werden sollen. In Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Magistrat. Zudem sind künftig bei erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Fahrzeuge mit möglichst gleichartigen Antriebsarten zu betrachten.

Nachfolgend zu der Beschlussfassung über die Anpassung der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen wird das Umweltschutzamt gebeten zu prüfen, ob der Beschluss des Magistrats zum lokalen Klimaschutz (Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen, Magistratsvorlage IX/ 10/2018) der neuen Rechtslage anzupassen ist und erforderlichenfalls um Einbringung einer entsprechenden Magistratsvorlage gebeten.

Anwendungsbereich und Corporate Design

Aufgrund der Überführung der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven in eine Anstalt öffentlichen Rechts ist eine redaktionelle Korrektur notwendig, da die internen Vorgaben bislang lediglich für alle Organisationseinheiten des Magistrats einschließlich der Eigen- und Wirtschaftsbetriebe gelten.

Weitere Anpassungen

Neben den beschriebenen Anpassungen sind weitere redaktionelle Korrekturen erforderlich geworden. Diese resultieren aus Auslegungsfragen, die sich bei der Umsetzung der Richtlinie ergeben haben und den Versicherungsschutz bei gemieteten Dienstkraftfahrzeugen sowie die Berücksichtigung von Inzahlungnahmen betreffen.

Alle Anpassungen der Richtlinie sind im Änderungsmodus eingearbeitet (Anlage 2).

C Alternativen

Keine. Es handelt sich um die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch effektives und wirtschaftliches Handeln bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen werden neben der verpflichtenden Einhaltung des Vergaberechts auch weiterhin Einsparungen erwartet. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Die für den städtischen Fuhrpark verpflichtenden Mindestziele und -quoten werden langfristig zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen.

Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Magistratsvorlage ist mit dem Personalamt/Zentrale Angelegenheiten und dem Umweltschutzamt abgestimmt.

Der Bericht zur Umsetzung des Gesetzes der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge ist mit dem Personalamt/Zentrale Angelegenheiten sowie dem Umweltschutzamt abgestimmt worden. Die Änderungen der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen sind mit dem Personalamt/Zentrale Angelegenheiten, dem Rechts- und Versicherungsamt sowie dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt worden. Das Mitbestimmungsverfahren wurde vorab eingeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den Bericht zur Umsetzung des Gesetzes der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zur Kenntnis. Darüber hinaus beschließt der Magistrat die als Anlage beigefügte geänderte Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen.

Alle Organisationseinheiten des Magistrats einschließlich der Eigen- und Wirtschaftsbetriebe sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Vorgaben des SaubFahrzeug-BeschG bei der Beschaffung von neuen Dienstkraftfahrzeugen zu berücksichtigen. Der Magistrat bittet das Dezernat I (Personalamt/Zentrale Angelegenheiten), die Einhaltung der o.g. Vorgaben zu überwachen.

Das Dezernat II (Stadtkämmerei/Beteiligungsmanagement) wird gebeten die städtischen Gesellschaften über die Umsetzung des Gesetzes der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zu informieren.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Bericht zur Umsetzung des Gesetzes der Richtlinie (EU) über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge

Anlage 2: Entwurf der Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen